

Überkreuz-Checkliste für Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte

nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) vom 16.12.2004

Anbieter:		
Art/Name der Vermögensanlage:		
Nr.	Hinweis: Falls eine nach der Verordnung geforderte Angabe nicht zutrifft, ist zwingend ein Negativtestat in den Prospekt aufzunehmen. Bei einer Angabe, die aus der Rechtsnatur der Sache heraus und/oder aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, ist ein kurzer Hinweis im Prospekt erforderlich, warum diese Angabe nicht gemacht werden kann.	Seite/n

Allgemeine Grundsätze (§ 2 VermVerkProspV)			
1	§ 2 Abs. 1 Satz 5 VermVerkProspV	Im Falle der ganzen oder teilweisen Abfassung des Verkaufsprospekts in einer anderen in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache, ist dem Prospekt eine deutsche Zusammenfassung voranzustellen, die Teil des Prospekts ist.	
2	§ 2 Abs. 1 Satz 5 VermVerkProspV	Wesentliche tatsächliche Angaben zu dem Emittenten in der deutschen Zusammenfassung.	
3	§ 2 Abs. 1 Satz 5 VermVerkProspV	Wesentliche rechtliche Angaben zu dem Emittenten in der deutschen Zusammenfassung.	
4	§ 2 Abs. 1 Satz 5 VermVerkProspV	Wesentliche tatsächliche Angaben der Vermögensanlage in der deutschen Zusammenfassung.	
5	§ 2 Abs. 1 Satz 5 VermVerkProspV	Wesentliche rechtliche Angaben der Vermögensanlage in der deutschen Zusammenfassung.	
6	§ 2 Abs. 1 Satz 5 VermVerkProspV	Wesentliche tatsächliche Angaben zu dem Anlageobjekt in der deutschen Zusammenfassung.	
7	§ 2 Abs. 1 Satz 5 VermVerkProspV	Wesentliche rechtliche Angaben zu dem Anlageobjekt in der deutschen Zusammenfassung.	
8	§ 2 Abs. 2 Satz 1 VermVerkProspV	Der Verkaufsprospekt muss ein Inhaltsverzeichnis enthalten.	
9	§ 2 Abs. 2 Satz 2 VermVerkProspV	Anschließend an das Inhaltsverzeichnis ist ein hervorgehobener Hinweis aufzunehmen, dass die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben nicht Gegenstand der Prüfung des Prospekts durch die Bundesanstalt ist.	
10	§ 2 Abs. 2 Satz 3 VermVerkProspV	Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage einschließlich der mit einer Fremdfinanzierung einhergehenden Risiken sind in einem gesonderten Abschnitt, der nur diese Angaben enthält, darzustellen.	

11	§ 2 Abs. 2 Satz 4 VermVerkProspV	Dabei ist das den Anleger betreffende maximale Risiko in seiner Größenordnung zu beschreiben.	
12	§ 2 Abs. 2 Satz 5 VermVerkProspV	Nach dieser Verordnung geforderte und darüber hinausgehende in den Prospekt aufgenommene Angaben, die eine Prognose beinhalten, sind deutlich als Prognosen kenntlich zu machen.	
13	§ 2 Abs. 4 VermVerkProspV	Der Verkaufsprospekt ist mit dem Datum seiner Aufstellung zu versehen.	
14	§ 2 Abs. 4 VermVerkProspV	Der Verkaufsprospekt ist vom Anbieter zu unterzeichnen.	
15	§ 2 Abs. 5 VermVerkProspV	Sind vorgeschriebene Angaben dem nach § 10 Abs. 1 in den Verkaufsprospekt aufgenommenen Jahresabschluss unmittelbar zu entnehmen sind, so brauchen diese nicht wiederholt zu werden.	
Angaben über Personen oder Gesellschaften, die für den Inhalt des Verkaufsprospekts die Verantwortung übernehmen (§ 3 VermVerkProspV)			
16	§ 3 HS. 1 VermVerkProspV	Bei natürlichen Personen die Namen, die Geschäftsanschrift und die Funktionen derjenigen, die für den Inhalt des Verkaufsprospekts die Verantwortung übernehmen oder	
17	§ 3 HS. 1 VermVerkProspV	bei juristischen Personen oder Gesellschaften die Firma und den Sitz der Personen oder Gesellschaften, die für Inhalt des Verkaufsprospekts die Verantwortung übernehmen.	
18	§ 3 HS. 2 VermVerkProspV	Eine Erklärung dieser Personen oder Gesellschaften, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentliche Umstände ausgelassen sind.	
Angaben über die Vermögensanlagen (§ 4 VermVerkProspV)			
19	§ 4 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV	Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen. Steht die Anzahl oder der Gesamtbetrag bei Hinterlegung des Verkaufsprospekts noch nicht feststeht, ist ein hervorgehobener Hinweis aufzunehmen, der eine Mindestanzahl und einen Mindestbetrag angibt.	
20	§ 4 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV	Ein Hinweis auf die mit den Vermögensanlagen verbundenen Rechte.	
21	§ 4 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV	Wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage.	
22	§ 4 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV	Übernimmt der Anbieter die Zahlung von Steuern, so ist dies anzugeben.	
23	§ 4 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV	Wie die Vermögensanlagen übertragen werden können.	
24	§ 4 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV	In welche Weise die freie Handelbarkeit der Vermögensanlagen eingeschränkt ist.	
25	§ 4 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV	Zahlstellen oder andere Stellen, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführen.	
26	§ 4 Satz 1 Nr. 5 VermVerkProspV	Einzelheiten der Zahlung des Zeichnungs- oder Erwerbspreises, insbesondere die Kontoverbindung.	
27	§ 4 Satz 1 Nr. 6 VermVerkProspV	Die Stellen, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennehmen.	

28	§ 4 Satz 1 Nr. 7 VermVerkProspV	Eine für die Zeichnung oder den Erwerb der Vermögensanlagen vorgesehene Frist.	
29	§ 4 Satz 1 Nr. 7 VermVerkProspV	Die Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.	
30	§ 4 Satz 1 Nr. 8 VermVerkProspV	Die einzelnen Teilbeträge, falls das Angebot in verschiedenen Staaten mit bestimmten Teilbeträgen erfolgt. Sind die Teilbeträge zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts noch nicht bekannt, ist anzugeben, in welchen Staaten das Angebot erfolgt.	
31	§ 4 Satz 1 Nr. 9 VermVerkProspV	Den Erwerbspreis für die Vermögensanlagen oder, sofern er noch nicht bekannt ist, die Einzelheiten und den Zeitplan für seine Festsetzung.	
32	§ 4 Satz 1 Nr. 10 VermVerkProspV	Die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbundenen weiteren Kosten.	
33	§ 4 Satz 1 Nr. 11 VermVerkProspV	Unter welchen Umständen der Erwerber der Vermögensanlagen verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Zahlungen zu leisten.	
34	§ 4 Satz 1 Nr. 12 VermVerkProspV	In welcher Gesamthöhe Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet werden.	
35	§ 4 Satz 2 Var. 1 VermVerkProspV	Bei Unternehmensbeteiligungen im Sinne des § 8f Abs. 1 Satz 1 des Verkaufsprospektgesetzes ist der Gesellschaftsvertrag als Teil des Prospekts beizufügen.	
36	§ 4 Satz 2 Var. 2 VermVerkProspV	Bei Treuhandvermögen im Sinne des § 8f Abs. 1 Satz 1 des Verkaufsprospektgesetzes ist der Treuhandvertrag als Teil des Prospekts beizufügen.	
Angaben über den Emittenten (§ 5 VermVerkProspV)			
37	§ 5 Nr. 1 VermVerkProspV	Firma des Emittenten.	
38	§ 5 Nr. 1 VermVerkProspV	Sitz des Emittenten.	
39	§ 5 Nr. 1 VermVerkProspV	Geschäftsanschrift des Emittenten.	
40	§ 5 Nr. 2 VermVerkProspV	Das Datum der Gründung des Emittenten.	
41	§ 5 Nr. 2 VermVerkProspV	Wenn der Emittent für eine bestimmte Zeit gegründet ist, die Gesamtdauer seines Bestehens.	
42	§ 5 Nr. 3 VermVerkProspV	Die für den Emittenten maßgebliche Rechtsordnung.	
43	§ 5 Nr. 3 VermVerkProspV	Die Rechtsform des Emittenten.	
44	§ 5 Nr. 3 VermVerkProspV	Soweit der Emittent eine Kommanditgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ist, sind zusätzliche Angaben über die Struktur des persönlich haftenden Gesellschafters aufzunehmen.	
45	§ 5 Nr. 3 VermVerkProspV	Soweit der Emittent eine Kommanditgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ist, sind zusätzliche Angaben über die von der gesetzlichen Regelung abweichenden Bestimmungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags aufzunehmen.	

46	§ 5 Nr. 4 VermVerkProspV	Den in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag bestimmten Gegenstand des Unternehmens.	
47	§ 5 Nr. 5 VermVerkProspV	Das für den Emittenten zuständige Registergericht.	
48	§ 5 Nr. 5 VermVerkProspV	Die Nummer, unter der der Emittent in das Register eingetragen ist.	
49	§ 5 Nr. 6 VermVerkProspV	Eine kurze Beschreibung des Konzerns und der Einordnung des Emittenten in ihn, falls der Emittent ein Konzernunternehmen ist.	
Angaben über das Kapital des Emittenten (§ 6 VermVerkProspV)			
50	§ 6 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV	Die Höhe des gezeichneten Kapitals oder der Kapitalanteile.	
51	§ 6 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV	Die Art der Anteile, in die das Kapital zerlegt ist.	
52	§ 6 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV	Die Angabe der Hauptmerkmale der Anteile.	
53	§ 6 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV	Die Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Kapital.	
54	§ 6 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV	Eine Übersicht der bisher ausgegebenen Wertpapiere oder Vermögens- anlagen im Sinne des § 8f Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes.	
55	§ 6 Satz 2 VermVerkProspV	Ist der Emittent eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, muss der Verkaufsprospekt über das Kapital des Emittenten zusätzlich den Nennbetrag der umlaufenden Wertpapiere, die den Gläubigern Umtausch- oder Bezugsrechte auf Aktien einräumen, angeben.	
56	§ 6 Satz 3 VermVerkProspV	Daneben muss der Emittent die Bedingungen und das Verfahrens für den Umtausch oder den Bezug nennen.	
Angaben über Gründungsgesellschafter des Emittenten (§ 7 VermVerkProspV)			
57	§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV	Der Name der Gründungsgesellschafter.	
58	§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV	Die Geschäftsanschrift der Gründungsgesellschafter.	
59	§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV	Bei juristischen Personen die Firma der Gründungsgesellschafter.	
60	§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV	Bei juristischen Personen der Sitz der Gründungsgesellschafter.	
61	§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV	Die Art und der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern insgesamt gezeichneten und der eingezahlten Einlagen.	
62	§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV	Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, den Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Gründungsgesellschaftern außerhalb des Gesellschaftsvertrages insgesamt zustehen.	

63	§ 7 Abs. 1 Satz 2 VermVerkProspV	Die Angaben nach Satz 1 können entfallen, wenn der Emittent mehr als fünf Jahre vor Aufstellung des Verkaufsprospekts gegründet wurde.	
64	§ 7 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV	Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.	
65	§ 7 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV	Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.	
66	§ 7 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV	Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen bringen.	
Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten (§ 8 VermVerkProspV)			
67	§ 8 Abs. 1 Nr.1 VermVerkProspV	Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche des Emittenten.	
68	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 VermVerkProspV	Angaben über die Abhängigkeit des Emittenten von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, wenn sie von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage des Emittenten sind.	
69	§ 8 Abs. 1 Nr. 3 VermVerkProspV	Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf wirtschaftliche Lage des Emittenten haben können.	
70	§ 8 Abs. 1 Nr. 4 VermVerkProspV	Angaben über die wichtigsten laufenden Investitionen mit Ausnahme der Finanzanlagen.	
71	§ 8 Abs. 2 VermVerkProspV	Ist die Tätigkeit des Emittenten durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden, so ist darauf hinzuweisen.	
Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlagen (§ 9 VermVerkProspV)			
72	§ 9 Abs. 1 VermVerkProspV	Der Verkaufsprospekt muss über die Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlagen angeben, für welche konkreten Projekte die Nettoeinnahmen aus dem Angebot genutzt werden sollen.	
73	§ 9 Abs. 1 VermVerkProspV	Der Verkaufsprospekt muss über die Anlageziele und Anlagepolitik angeben, welchen Realisierungsgrad diese Projekte bereits erreicht haben.	
74	§ 9 Abs. 1 VermVerkProspV	Der Verkaufsprospekt muss über die Anlageziele und Anlagepolitik angeben, ob die Nettoeinnahmen alleine für die Realisierung der Anlageziele ausreichend sind.	
75	§ 9 Abs. 1 VermVerkProspV	Der Verkaufsprospekt muss über die Anlageziele und Anlagepolitik angeben, für welche sonstigen Zwecke die Nettoeinnahmen genutzt werden.	
Zusätzliche Angaben für Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren, über Anteile an einem Treuhandvermögen und über Anteile an einem sonstigen geschlossenen Fonds (§ 9 Abs. 2 VermVerkProspG):			
76	§ 9 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV	Eine Beschreibung des Anlageobjekts. Anlageobjekt sind die Gegenstände, zu deren voller oder teilweiser Finanzierung die von den Erwerbern der Vermögensanlagen aufzubringenden Mittel bestimmt sind. Bei einem Treuhandvermögen, das ganz oder teilweise aus einem Anteil besteht, der eine Beteiligung gewährt, treten an die Stelle dieses Anteils die Vermögensgegenstände des Unternehmens.	
77	§ 9 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV	Ob den nach den §§ 3, 7 oder 12 zu nennenden Personen das Eigentum am Anlageobjekt oder wesentlichen Teile desselben zustand oder zusteht oder diesen Personen aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung am Anlageobjekt zusteht.	

78	§ 9 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV	Nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjekts.	
79	§ 9 Abs. 2 Nr. 4 VermVerkProspV	Rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.	
80	§ 9 Abs. 2 Nr. 4 VermVerkProspV	Tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.	
81	§ 9 Abs. 2 Nr. 5 VermVerkProspV	Ob die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen.	
82	§ 9 Abs. 2 Nr. 6 VermVerkProspV	Welche Verträge der Emittent über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon geschlossen hat.	
83	§ 9 Abs. 2 Nr. 7 VermVerkProspV	Den Namen der Person oder Gesellschaft, die ein Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt erstellt hat.	
84	§ 9 Abs. 2 Nr. 7 VermVerkProspV	Das Datum des Bewertungsgutachtens.	
85	§ 9 Abs. 2 Nr. 7 VermVerkProspV	Das Ergebnis des Bewertungsgutachtens.	
86	§ 9 Abs. 2 Nr. 8 VermVerkProspV	In welchem Umfang nicht nur geringfügige Leistungen und Lieferungen durch Personen erbracht werden, die nach §§ 3, 7 oder 12 zu nennen sind.	
87	§ 9 Abs. 2 Nr. 9 VermVerkProspV	Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjekts in einer Aufgliederung, die insbesondere Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie sonstige Kosten ausweist und die geplante Finanzierung in einer Gliederung, die Eigen- und Fremdmittel, untergliedert nach Zwischenfinanzierungs- und Endfinanzierungsmitteln, gesondert ausweist. Zu den Eigen- und Fremdmitteln sind die Fälligkeiten anzugeben und in welchem Umfang und von wem diese bereits verbindlich zugesagt sind.	
Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten (§ 10 VermVerkProspV)			
88	§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV	Den letzten nach anderen Vorschriften jeweils geprüften Jahresabschluss und Lagebericht, dessen Stichtag nach § 10 Abs. 1 Satz 2 VermVerkProspV höchstens 18 Monate vor der Aufstellung des Verkaufsprospekts liegen darf.	
89	§ 10 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 a VermVerkProspV	Soweit eine Prüfung des Jahresabschlusses und Aufstellung und Prüfung des Lageberichts, jeweils nach der Nummer 1, nach den anderen Vorschriften nicht zwingend vorgeschrieben ist, einen nach § 8h Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes aufgestellten und jeweils geprüften Jahresabschluss und Lagebericht, dessen Stichtag nach § 10 Abs. 1 Satz 2 VermVerkProspV höchstens 18 Monate vor der Aufstellung des Verkaufsprospekts liegen darf oder	
90	§ 10 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 b VermVerkProspV	soweit eine Prüfung des Jahresabschlusses und Aufstellung und Prüfung des Lageberichts, jeweils nach der Nummer 1, nach den anderen Vorschriften nicht zwingend vorgeschrieben ist, einen deutlich gestalteten Hinweis nach § 8h Abs. 2 des Verkaufsprospektgesetzes. Aufnahme des Jahresabschlusses nach den jeweils geltenden Vorschriften, dessen Stichtag nach § 10 Abs. 1 Satz 2 VermVerkProspV höchstens 18 Monate vor der Aufstellung des Verkaufsprospekts liegen darf.	
91	§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV	Eine zwischenzeitlich veröffentlichte Zwischenübersicht.	
92	§ 10 Abs. 2 Satz 1 HS. 1 VermVerkProspV	Ist der Emittent nur zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet, so ist dieser in den Verkaufsprospekt aufzunehmen.	

93	§ 10 Abs. 2 Satz 1 HS. 2 VermVerkProspV	Ist er auch zur Aufstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet, so sind beide Arten von Abschlüssen aufzunehmen.	
94	§ 10 Abs. 2 Satz 3 VermVerkProspV	Die Aufnahme nur des Abschlusses der einen Art ist ausreichend, wenn der Abschluss der anderen Art keine wesentlichen zusätzlichen Aussagen enthält.	
95	§ 10 Abs. 2 Satz 3 VermVerkProspV	Ein Konzernabschluss kann auch im Wege eines Verweises in den Prospekt aufgenommen werden, wenn der Konzernabschluss auf Grund anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen veröffentlicht worden ist. Der Verweis muss angeben, wo der Konzernabschluss veröffentlicht worden ist. In diesem Fall muss der bei der Bundesanstalt hinterlegte Prospekt auch ein gedrucktes Exemplar des Konzernabschlusses enthalten.	
96	§ 10 Abs. 3 VermVerkProspV	Jede wesentliche Änderung der Angaben nach Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 oder der Zwischenübersicht, die nach dem Stichtag eingetreten ist, muss im Verkaufsprospekt erläutert werden.	
Angaben über die Prüfung des Jahresabschlusses des Emittenten (§ 11 VermVerkProspV)			
97	§ 11 Satz 1 VermVerkProspV	Der Name des Abschlussprüfers, der den Jahresabschluss des Emittenten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geprüft hat.	
98	§ 11 Satz 1 VermVerkProspV	Die Anschrift des Abschlussprüfers, der den Jahresabschluss des Emittenten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geprüft hat.	
99	§ 11 Satz 1 VermVerkProspV	Die Berufsbezeichnung des Abschlussprüfers, der den Jahresabschluss des Emittenten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geprüft hat.	
100	§ 11 Satz 2 HS. 1 VermVerkProspV	Der Bestätigungsvermerk einschließlich zusätzlicher Bemerkungen.	
101	§ 11 Satz 2 HS. 2 VermVerkProspV	Der volle Wortlaut der Einschränkungen oder der Versagung und deren Begründung, wenn die Bestätigung des Jahresabschlusses eingeschränkt oder versagt wurde.	
Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten (§ 12 Abs. 1 und 2 VermVerkProspV)			
102	§ 12 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV	Den Namen der Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten.	
103	§ 12 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV	Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten.	
104	§ 12 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV	Die Funktion der Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten beim Emittenten.	
105	§ 12 Abs. 1 Nr. 2 VermVerkProspV	Die für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr insgesamt den Mitgliedern gewährten Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, getrennt nach Geschäftsführung oder Vorstand, Aufsichtsgremien und Beiräten.	
106	§ 12 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV	In welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten für Unternehmen tätig sind, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind.	
107	§ 12 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV	In welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten für Unternehmen tätig sind, die dem Emittenten Fremdkapital geben.	
108	§ 12 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV	In welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten für Unternehmen tätig sind, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen	

		erbringen.	
Angaben über den Treuhänder (§ 12 Abs. 3 VermVerkProspV)			
109	§ 12 Abs. 3 Nr. 1 VermVerkProspV	Name und die Anschrift des Treuhänders.	
110	§ 12 Abs. 3 Nr. 1 VermVerkProspV	Bei juristischen Personen die Firma und der Sitz des Treuhänders.	
111	§ 12 Abs. 3 Nr. 2 VermVerkProspV	Aufgaben und Rechtsgrundlage der Tätigkeit des Treuhänders.	
112	§ 12 Abs. 3 Nr. 3 VermVerkProspV	Die wesentlichen Rechte und Pflichten des Treuhänders.	
113	§ 12 Abs. 3 Nr. 4 VermVerkProspV	Den Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung des Treuhänders.	
114	§ 12 Abs. 3 Nr. 5 VermVerkProspV	Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte des Treuhänders begründen können.	
Angaben über solche Personen, die nicht in den Kreis der nach dieser Verordnung angabepflichtigen Personen fallen, die Herausgabe oder den Inhalt des Prospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage aber wesentlich beeinflusst haben („Sonstige Personen“, § 12 Abs. 4 VermVerkProspV i.V.m. § 12 Abs. 1 und 2 VermVerkProspV)			
115	§ 12 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV	Den Namen der sonstigen Personen.	
116	§ 12 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV	Die Geschäftsanschrift der sonstigen Personen.	
117	§ 12 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV	Die Funktion der sonstigen Personen beim Emittenten.	
118	§ 12 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 2 VermVerkProspV	Die für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr insgesamt gewährten Gesamtbezüge an die sonstigen Personen, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, getrennt nach den sonstigen Personen.	
119	§ 12 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV	In welcher Art und Weise die sonstigen Personen für Unternehmen tätig sind, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind.	
120	§ 12 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV	In welcher Art und Weise die sonstigen Personen für Unternehmen tätig sind, die dem Emittenten Fremdkapital geben.	
121	§ 12 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV	In welcher Art und Weise die sonstigen Personen für Unternehmen tätig sind, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.	
Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten des Emittenten (§ 13 VermVerkProspV)			
122	§ 13 HS. 1 VermVerkProspV	Allgemeine Ausführungen über die Geschäftsentwicklung des Emittenten nach dem Schluss des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte offen gelegte Jahresabschluss bezieht.	

123	§ 13 HS. 2 VermVerkProspV	Angaben über die Geschäftsaussichten des Emittenten mindestens für das laufende Geschäftsjahr.	
Gewährleistete Vermögensanlagen (§ 14 VermVerkProspV)			
124	§ 14 VermVerkProspV	Für das Angebot von Vermögensanlagen, für deren Verzinsung oder Rückzahlung eine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen hat, sind die Angaben nach den §§ 5 bis 13 auch über die Personen oder Gesellschaft, welche die Gewährleistung übernommen hat, aufzunehmen.	
Verringerte Prospektanforderungen (§ 15 VermVerkProspV)			
Für den Fall, dass der Emittent vor weniger als achtzehn Monaten gegründet worden ist und noch keinen Jahresabschluss im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 erstellt hat, muss der Verkaufsprospekt abweichend von den Anforderungen nach den §§ 10, 11 und 13 folgende Angaben enthalten:			
125	§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV	Die Eröffnungsbilanz.	
126	§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV	Eine Zwischenübersicht, deren Stichtag nicht länger als zwei Monate zurückliegt.	
127	§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV	Die voraussichtliche Vermögenslage mindestens für das laufende und das folgende Geschäftsjahr. -> Planbilanzen	
128	§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV	Die voraussichtliche Finanzlage mindestens für das laufende und das folgende Geschäftsjahr. -> Cash-Flow-Rechnung oder Liquiditätsrechnung auf monatlicher oder jährlicher Basis.	
129	§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV	Die voraussichtliche Ertragslage mindestens für das laufende und das folgende Geschäftsjahr. -> Plan-GuV	
130	§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV	Planzahlen des Emittenten, insbesondere zu Investitionen, Produktion, Umsatz und Ergebnis mindestens für die folgenden drei Geschäftsjahre.	
131	§ 15 Abs. 1 Satz 2 VermVerkProspV	Eine Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Angaben nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 und 4 VermVerkProspV.	

Sonstige Bemerkungen:			